

für die Opfer (Stichwort Cybermobbing), sondern auch für die Täter – Schmale verweist beispielhaft auf die zahlreichen Kündigungsprozesse nach abfälligen Äußerungen über den Arbeitgeber auf Facebook

Detailliert wird auch die Geschichte der „informationellen Fremdbestimmung durch den Staat“ nachgezeichnet, eine Fremdbestimmung, die sich in totalitären Staaten bis hin zu einer Enteignung selbstbestimmter Intimität auswuchs. Vieles von dem, was sich in der geschichtlichen Darstellung zu Privatheit und Überwachung nachlesen lässt, ist uns als Denk- und Argumentationsmuster auch aus der Gegenwart hinlänglich bekannt: die Prävention als Allheillegitimation für staatliche Überwachung, die enge Wechselbeziehung zwischen dem Produzieren und Sammeln personenbezogener Daten einerseits und dem Prozess der Normierung von Individuen andererseits, die Anthro- bzw. Biometrie als staatliche Hoffnungsträger für eine sichere Identifizierung usw.

So sinnhaft das Bild vom Garten als Ort der Privatheit ist, so bedrückend (und aktuell) ist Kafkas Parabel „Der Bau“, auf den sich die Autoren ebenfalls beziehen. Die Erzählung vom perfekt gesicherten Bau, der seinem Erbauer keine Freiheit verschafft, sondern eher in einer paranoiden Fantasie endet, steht in der Tat „quer zur perfekten Sicherheitsarchitektur als Ordnungsmuster“ (S. 104). Das Anliegen von Tinnfeld und Schmale ist es, diesem Sicherheitskult mit der Kultur einen Kontrapunkt zu setzen: mit einer Kultur der Privatheit, ergänzt durch eine Kultur der Öffentlichkeit (Kapitel V – Öffentlichkeit, Geheimhaltung und Privatheit) und eingebettet in eine Rechtskultur (Kapitel VI – Privatheit im Bild einer Identität durch Grundrechte).

„Der Fisch, so heißt es, wird sich des Wassers erst bewusst, wenn ein Zufall oder ein Unfall ihn an die Wasseroberfläche und an die Luft bringt. So ähnlich kann es dem Menschen gehen, wenn seine Freiräume verschwinden“ (S. 95). Die Schrift von Schmale und Tinnfeld ist deshalb so wertvoll, weil sie uns auf ebenso ruhige wie eindringliche Weise die Existenz und den Wert von Privatheit zu Bewusstsein bringt. Nach dem Lesen des Buchs wünscht man sich vor allem eines: Dass sich all die Zuckerbergs, Eric Schmidts und Keith Alexanders dieser Welt in einem abgeschiedenen Garten ein paar Stunden Zeit und dieses Buch zur Hand nehmen, um sich von Tinnfeld und Schmale den Wert der Privatheit vermitteln zu lassen.

Christoph Schnabel

Vahldiek: Datenschutz in der Bankpraxis, C.H.Beck, München 2012, ISBN 978-3-406-63924-1

Auf nur 200 Seiten den Datenschutz in der Bankpraxis abhandeln zu wollen, ist ein gewagtes Unterfangen. Insbesondere dann, wenn nicht nur für Kreditinstitute spezifische Fragen des Datenschutzes behandelt werden, sondern auch allgemeinere Themen wie Arbeitnehmerdatenschutz, Videoüberwachung, die Stellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten und Cloud Computing.

Der Herausgeber hat daher gut daran getan, sich mehrere Autoren dazu zu holen, die alle fundierte Kenntnisse in den jeweils zu behandelnden Bereichen vorweisen können. Allerdings hätten die einzelnen Kapitel an einigen Stellen eines strengeren Lektorats bedurft, um die Einheitlichkeit zu stärken. Der Begriff der personenbezogenen Daten wird in § 7 Fn. 6 wiedergegeben, anstatt auf die erfolgte Klärung in § 2 Rn. 12 zu verweisen. In § 1 Rn. 31 wird die Hinweispflicht bei Datenpannen nach § 42a BDSG angesprochen, ein Verweis auf die Darstellung in § 3 Rn. 54 findet sich nicht. Hinzu kommt an einigen Stellen eine gewisse Ungenauigkeit. So ist ein Datenträger alleine noch keine Datenverarbeitungsanlage (eine Festplatte ist kein PC, vgl. § 1 Rn. 4). Die Frage, ob mehr als neun Personen **ständig** mit der Verarbeitung **personenbezogener Daten** beschäftigt sind, lässt sich eben nicht durch ein bloßes Abzählen der PC-Arbeitsplätze beantworten (vgl. § 1 Rn. 4), da auch in Banken Daten ohne Personenbezug verarbeitet werden.

Statt der Breite der behandelten Themen wäre eine stärkere Konzentration auf bankspezifische Themen wünschenswert. So such man die Mikado-Entscheidung des BVerfG (17.2.2009 – 2 BvR 1372/07, 2 BvR 1745/07) zu staatsanwaltschaftlichen Abfrage von Kreditkartendaten in § 9 Rn. 112 vergeblich.

Bei all diesen Unzulänglichkeiten handelt es sich um Kinderkrankheiten, die bei einer ersten Auflage verständlich, bei einem Preis von rund 80,- € aber schwer verzeihlich sind. Wenn weitere Auflagen geplant sind, so müssen die Kinderkrankheiten abgestellt werden, soll es eine echte Erfolgsgeschichte werden. Aufgrund der Praxisrelevanz der Themen und dem (von den angemerkten Unzulänglichkeiten abgesehen) hohen Niveau der Bearbeitung steht dem aber grundsätzlich nichts im Wege.